

Reglement, Wie anitzo die Hauß-Haltung zu führen sey : Wismar d. 19. Marty 1716.

[Wismar], [1716]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1797032135>

Druck Freier  Zugang



3 Verhandlungen des Widmarckian
Rechts Hr. Belegamung v. Platt.

1716.

Mklbg. f

IV 5850.



Math. f. IV
5850



REGLEMENT,

Wie anjho die Hauff = Haltung zu führen sey.

Swird zwar außer zweiffel gesehet/ daß ein jeder guter und vernünftiger Hauff-Wirth/ die jkige elende Zeiten und den eingesperrten Zustand der Stadt/ und daß also von außen nichts zu erhalten / so dan der Feinde gefährliche *intention*, diesen Drib durch Hunger zu bezwingen / in billige *consideration* ziehen / und darnach seine Hauff = Haltung auff's kär glichste und sparsamste von selbst einrichten werde/ um der Hülffe des Höchsten und des vermuthenden *succurses* vöellig erwarten zu können/ damit er mit den seinigen indessen nicht *crepire* u. verschmachten möge: Jedenech wird die desfalls einmüthig gefasste Ubrigkeit. Beliebung und festgesetzte *Resolution* allen und jeden auch hiemit kund gemacht / und / wie gesamhte Einwohner dieser Stadt in 3 *Classes* eingetheilt / und in der ersten *Classe* geniget diejenigen Hauff-Väter/ welche mit allerhand *Virtualien* auff eine gute Zeit sich wohl *providiret* haben / oder welche fruch Fleuch ankauffen zu können / *notorie* des Vermögens sind / so müssen dieselbe/ in erwezung obiger Umstände / anjeho nicht mehr verzehren / als täglich für eine jede Person / so an dertelben Tische speiset / und über 8 Jahren ist / (dann Kinder unter 8 Jahren nur die helffe zugestessen haben) ein Pfund Wehl zu Brodt oder worzu es sonstien beliebig / so dan ein Pfund an Speck / oder an eingesalzenem oder geräuchertem Fleische / oder an Etwel fisch und etwan habenden Heringen / und ein viertel Pfund an Grüze oder Erbsen / insgesambt des Tages zwey u. ein viertel Pfund : Derselben Gesinde aber ist täglich beygelegt und zwar jeglichem anderthalb Pfund Wehl zu Brodt oder sonstien / *u.* ein viertel / oder so fern cinmercklicher Vorrath an *Virtualien* bey einigen sich fände / ein halb Pfund an Speck oder geräuchertem Fleische / oder Streefische u. d. ein viertel Pfund an Erbsen oder Grüze: Die von der zweyten *Classe*, oder diejenigen / welche aufser Wehl oder Korn mit andern *Virtualien* nicht sonderlich versehen / auch frisch Fleisch zu kauffen nicht des Vermögens / müssen mit ihrem Gesinde sich täglich begnügen / und zwar eine jede Person mit anderthalb Pfund Wehl zum Brodt oder sonstigen Bekuff / und mit dem geringen an andern *Virtualien* etwan habenden Vorrath : Von denenjenigen aber / so gar nicht *providiret*, folglich zu *miserablen* Verschmachten und zur dritten *Classe* gerechnet werden / muß ein jeder täglich mit drey viertel vom Pfunde an Brodt oder Wehl sich begnügen / um sein Leben bey diesen höchstkläglichen Zeiten / nur kümmerlich zu retten und hinzubringen: Was über dem bey der *Visitation*, bey ein in jeden Hauff Wirth befunden werden solches auß's beste zu *conseruiren*, ist derselbe schuldig und bleibet dafür *responsable*: Wände aber jemand über vermuthen sich finden / ja so unbedacht seyn / der ein mehrers / als vorhin erwähnt / *consumirte* oder durchbrachte / dem soll sein Vorrath so gleich abgenommen und ins *publique Magazin* gebracht / so dan ihm das jenige nur / was dennen in der dritten *Classe* beygelegt / bestanden / auch derselbe überdem bestraffet werden. Wernach ein jeder sich zurichter und zu Etaden zu lüten hat : *Wismar d. 19 Martij 1716.*

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

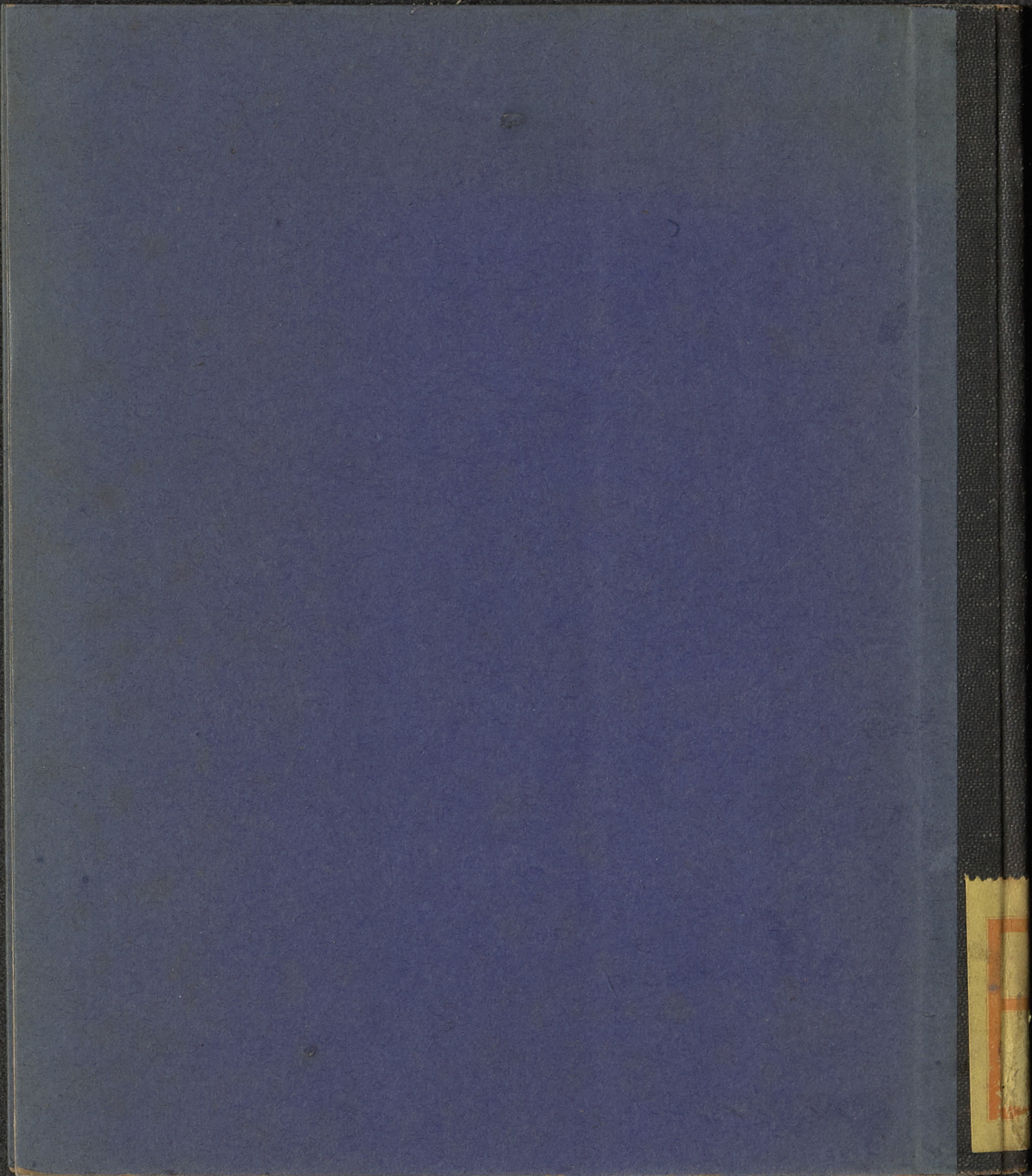
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1797032135/phys_0006

DFG

it ser.

S Wir
zeiten
intention
für glich

warten zu können
gefasste Obrigkeit
dieser Stadt in
gute Zeit sich wohl
in erwegung obig
8 Jahren ist /
lieblich / so dan ein
und ein viertel
bepflegelet und zu
Vidualien bey ein
Erbisen oder Grü
derlich versehen /
jede Versohn mit
benden Vorrath
werden / mah ein
zeiten / nur küm
den solches auß
finden / ja so un
nehmen und uns
überdem bestraffe

Wirth / die ikige elende
so dan der Feinde gefährliche
sch seine Lauf . Haltung auff
ermuthenden succurses völlig er
noch wird die desfalls einmüthig
nd / wie gesambte Einwohner
mit allerhönd Vidualien auff eine
nögens sü d / so müssen dieselbe
derselben Tische speiset / und über
Brodts oder worzu es sonst bes
und etwan habenden Heringen
derselben Gefinde aber ist täglich
fern einmüthlicher Vorrath an
fische und ein viertel Pfund an
mit andern Vidualien nicht sen
täglich begnügen / und zwar eine
an andern Vidualien etwan ha
n und zur dritten Classe gerechnet
in Leben bey diesen höchstläglichen
den Lauf Wirth befunden wer
aber jemt über vermuthen sich
im selb sein Vorrath so gleich abge
pfeleget / bestonden / auch derselbe
mar d. 19 Martij 1716.

2

